

# **Inhaltsverzeichnis**

## **Einleitung**

### **Erster Teil**

#### **Verfassungstheoretische Grundproblematik der Versamm- lungsfreiheit — Massen- und sozialpsychologische Betrachtung der Demonstrationen**

##### *Erstes Kapitel*

###### **Die Versammlungsfreiheit in ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihre Konzeption unter dem Bonner Grundgesetz**

I. Geschichtliche Entwicklung .....	19
II. Die politische und soziale Funktion der Versammlungsfreiheit und der Charakter des Versammlungsgrundrechts .....	21
III. Die Bestimmungen des Art. 8 GG — Versammlungen in geschlosse- nen Räumen — Versammlungen unter freiem Himmel — Versamm- lungs- und Demonstrationsbegriff .....	24
IV. Die Schrankenproblematik der Versammlungsfreiheit .....	28
A. Die Gewährleistungsschranken der Friedlichkeit und der Waffen- losigkeit des Art. 8 Abs. 1 GG .....	32
B. Die Vorbehaltsschranke des Art. 8 Abs. 2 GG .....	35
V. Der besondere Charakter der Spontandemonstration .....	36
VI. Öffentliche Sicherheit und öffentliche Ordnung als Begleitbegriffe der Versammlungsfreiheit .....	37
A. Die öffentliche Sicherheit .....	38
B. Die öffentliche Ordnung .....	39

##### *Zweites Kapitel*

###### **Demonstrationen im Licht der Massen- und Sozialpsychologie**

I. Die Massenpsychologie und die Lehre Le Bons .....	42
A. Der Massebegriff .....	44
B. Masse und Menge .....	46

II. Wirkung und Kraft der Suggestion innerhalb der Masse .....	47
III. Die Gefährlichkeit der Masse .....	49
IV. Kritik der Le Bonschen Lehre mit Bezug auf die heutigen Demonstrationen .....	50
V. Auf der Suche nach den Gründen der heutigen Unruhen — Soziologische und Sozialpsychologische Betrachtung von Demonstrationen ..	53
A. Der politisch bewußte Bürger und die Inanspruchnahme seiner Rechte in der heutigen Gesellschaft .....	53
B. Die Studentenbewegung und die Verneinung der etablierten Autorität .....	55
C. Anarchismus und die provokative Rolle radikaler Gruppen innerhalb der politischen Demonstration .....	59

## Zweiter Teil

### Demonstrationstäter und Strafrecht

#### *Erstes Kapitel*

##### **Die Gewalt als zentrales Problem bei den Demonstrationsdelikten — Gewalt und Gewalttätigkeiten**

I. Allgemeines .....	62
II. Der Gewaltbegriff .....	63
A. Vis absoluta — Vis compulsiva .....	71
B. Gewalt an dritte Personen — Gewalt gegen Sachen .....	74
III. Der Begriff von „Gewalttätigkeiten“ .....	76

#### *Zweites Kapitel*

##### **Demonstrationstatbestände im einzelnen**

I. Allgemeines .....	80
II. Typische Demonstrationstatbestände im StGB und im VersG .....	81
A. Der Landfriedensbruch § 125 StGB .....	81
B. Der schwere Hausfriedensbruch § 124 StGB .....	85
C. Verhinderung oder Störung von Versammlungen oder Aufzügen § 21 VersG .....	89
D. Widerstand gegen den Leiter oder Ordner einer Versammlung § 22 VersG .....	90
E. Verwendung von bewaffneten Ordnern § 24 VersG .....	91

Inhaltsverzeichnis	11
F. Abweichungen bei der Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges § 25 VersG .....	92
G. Durchführung von verbotenen oder Fortsetzung von aufgelösten Versammlungen oder Aufzügen — Strafbarkeit der Nichtanmeldung § 26 VersG .....	93
H. Bewaffnete Versammlungsteilnehmer § 27 VersG .....	94
<b>III. Ordnungswidrigkeiten .....</b>	<b>94</b>
A. Unerlaubte Ansammlung § 113 OWiG .....	94
B. Öffentliche Aufforderung zu Ordnungswidrigkeiten § 116 OWiG	97
C. § 29 VersG .....	97
<b>IV. Allgemeine Tatbestände mit demonstrationsbezogenem Charakter ..</b>	<b>98</b>
A. Der Nötigungstatbestand § 240 StGB insbesondere .....	102
B. Das Problem der Güter- und Interessenabwägung .....	105
<b>V. Konkurrenzprobleme .....</b>	<b>107</b>

### *Drittes Kapitel*

#### **Demonstrationsdelikte und Rechtfertigungsgründe**

I. Allgemeines .....	111
II. Demonstrationsdeliktische Probleme vom Standpunkt der positiv-rechtlich anerkannten Rechtfertigungsgründe .....	111
<b>III. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen als allgemeiner Rechtfertigungsgrund? .....</b>	<b>115</b>

### *Viertes Kapitel*

#### **Spezifische demonstrationsdeliktische Irrtumsprobleme**

I. Allgemeines .....	122
II. Der Irrtum über die „Rechtmäßigkeit“ der Diensthandlung beim Widerstand gegen die Staatsgewalt § 113 Abs. 4 StGB .....	122
III. Irrtumsprobleme mit Bezug auf §§ 111, 240 Abs. 2 StGB und § 113 OWiG .....	129
IV. Das Widerstandsrecht des Art. 20 Abs. 4 GG als vermeintlicher Rechtfertigungsgrund bei Demonstrationsausschreitungen und andere Probleme des Irrtums über Rechtfertigungsgründe .....	132
V. Das Problem der Begründung des Unrechtsbewußtseins bei den in Gemütsregung begangenen Demonstrationsdelikten und die Frage der Behandlung des Überzeugungstäters nach der Verbotsirrtumslehre .....	135

*Fünftes Kapitel***Beteiligungsformen bei den Demonstrationsdelikten**

I. Allgemeines .....	140
II. Täterschaft — Mittäterschaft — Der eigentümliche Mittäterschaftsbegriff der §§ 124, 125 StGB .....	142
III. Teilnahme im engeren Sinne .....	144
A. Anstiftung .....	145
a) Das Verhältnis der „Anstiftung“ des § 26 StGB zu der „Aufforderung“ des § 111 StGB .....	145
b) Das Verhältnis der „Anstiftung“ zu der „Einwirkung“ des § 125 StGB .....	149
c) Das Verhältnis der „Aufforderung“ im § 111 StGB zu der „Einwirkung“ des § 125 StGB .....	150
B. Beihilfe .....	151
IV. Abgrenzungsprobleme .....	153
V. Mehrfache Beteiligung .....	154
VI. Exzeß .....	155

*Sechstes Kapitel***Schuldfähigkeit von Demonstrationstätern und Strafzumessungsprobleme**

I. Schuldfähigkeit .....	157
II. Strafzumessungsprobleme .....	161

**E x k u r s**

<b>Die besondere Problematik der Sitzdemonstrationen</b>	166
--	-----

<b>Literaturverzeichnis</b>	179
-----------------------------	-----

## **Abkürzungsverzeichnis**

AG	Amtsgericht
a. M.	andere Meinung
A. T.	Allgemeiner Teil
B. T.	Besonderer Teil
BGH	Bundesgerichtshof
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
DVBl	Deutsches Verwaltungsbllatt
GA	Goldtdammers Archiv
GG	Grundgesetz
GR	Grundrechte
GS	Gerichtssaal
h. L.	herrschende Lehre
h. M.	herrschende Meinung
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Ndrschr	Niederschriften über die Sitzungen der Großen Strafrechts-kommission
OLG	Oberlandesgericht
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
RG	Reichsgericht
RGBl	Reichsgesetzbllatt
RVG	Reichsvereinsgesetz
SK	Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch
StÄG	Strafrechtsänderungsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
Strafr. Abh.	Strafrechtliche Abhandlungen
VersG	Versammlungsgesetz
WaffG	Waffengesetz
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZPO	Zivilprozeßordnung
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft



## **Einleitung**

Demonstrationen gewinnen heute immer mehr an aktueller Brisanz nachdem Gruppen protestierender Menschen — meist Jugendliche — das Bild des Alltags, sei es nun in Kalkar oder in Brokdorf, in Gorleben oder in vielen Großstädten prägen. Ihr gemeinsames Ziel ist es, ihre eigenen Ansichten der Öffentlichkeit darzustellen. Manchmal wird dieses Vorhaben mit der überzeugenden Kraft der geistigen Argumentation angestrebt, manchmal jedoch wird hierzu auch Gewalt gebraucht.

Das gewalttätige Vorgehen stellt uns vor die Notwendigkeit, das Problem der Demonstrationen auch aus dem Blickwinkel des strafrechtlichen Schutzes der Rechtsgüter zu betrachten, die durch die Durchführung der Demonstration verletzt oder gefährdet werden können. Eine Lösung zum Problem des strafrechtlichen Schutzes von Rechtsgütern Dritter oder der Allgemeinheit wird nicht befriedigend — zumindest aber einseitig — sein, wenn dabei nicht auch das Grundrecht des Art. 8 GG berücksichtigt wird, das mit diesem rechtsgutverletzenden Verhalten in Zusammenhang steht.

Die optimale Kombination der Gewährleistung der verfassungsmäßigen Ausübung des Versammlungsgrundrechts mit dem strafrechtlichen Schutz von Rechtsgütern ist und muß die Hauptsorge des heutigen und des künftigen Gesetzgebers und Richters in dieser Angelegenheit sein. Das Problem ist nicht neu. Es ist ein grundsätzliches Problem des Rechts schlechthin. Neu ist nur die Weise wie sich dieses Problem der heutigen politisch engagierten Massengesellschaft stellt. Keine andere als die demokratische Gesellschaftsform hat je mehr Gelegenheiten für derartige politisch explosive Demonstrationen, von deren rechtlicher Würdigung die Aufrechterhaltung der Rechtsstaatlichkeit unserer pluralistischen Gesellschaft abhängt, geboten.

Wenn man darüber hinaus bedenkt, daß die Kontrolle der praktischen Ausübung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit in bestimmten kritischen Situationen (beispielsweise kurzfristige Verbote und insbesondere Auflösungsverfügungen von Demonstrationen) nicht in den Händen der Justiz, sondern der Polizei liegt, kann man leicht verstehen, wie schwierig das Problem der rechtlichen Gesamtwürdigung von Demonstrationen angesichts der konfrontierenden oft mit

Vorurteilen versehenen Haltung von Polizei einerseits und Demonstranten andererseits zu lösen ist.

Es ist daher wichtig, sich auch mit der verfassungsrechtlichen Seite dieses Problems auseinanderzusetzen, um die Funktion, den Charakter und auch die rechtlichen Grenzen des Art. 8 GG zu verstehen. Es muß sowohl den Demonstranten klar sein, daß sie sich außerhalb des verfassungsmäßig garantierten Bereichs nicht betätigen dürfen, wie auch dem Gesetzgeber und dem Strafrichter bewußt sein muß, daß sie ihre strafrechtliche Kompetenz nicht innerhalb des verfassungsrechtlichen Schutzaums wahrnehmen dürfen.

An der Textstelle über die Psychologie der Massen und die Sozialpsychologie wird eine Analyse der den Demonstrationsdelikten zugrunde liegenden massen- und sozialpsychologischen Vorstellungen vorgenommen.

Die Behandlung der psychologischen Gesetze, die das Verhalten des einzelnen in der Anonymität der „Masse“ bestimmen, bereitet den Boden für die Behandlung der Frage der Schuldfähigkeit von Demonstrationstätern. Die Klärung dann der Begriffe „Masse“ und „Menge“ stehen ebenfalls in Zusammenhang mit den Demonstrationstatbeständen, denn in vielen Demonstrationsdelikten wird von einer „Menschenmenge“ gesprochen, z. B. §§ 124, 125 StGB. Es muß also auch deren Begriff erklärt und der Unterschied vom „Massenbegriff“ unterstrichen werden.

Die Ausführungen zu der Wirkung und der Kraft der Suggestion in der Masse stehen ebenfalls in Zusammenhang mit der Frage der Schuldfähigkeit bei Demonstrationsausschreitungen. Die abschließende Kritik an der Le Bonschen Lehre bringt die, nach Meinung des Verfassers, wichtigsten psychologischen Gesichtspunkte hervor (z. B. Verlust des Gefühls der Verantwortlichkeit), die sowohl vom Strafgesetzgeber wie auch vom Strafrichter berücksichtigt werden müssen.

Nicht ausgeklammert werden darf auch die Suche nach den Gründen, die den heutigen Bürger und insbesonders den Jugendlichen zum Protestverhalten treiben, das manchmal, wie erwähnt, auf Grund von Gewalttätigkeiten ein strafrechtliches Nachspiel hat. Die zutreffenden Ausführungen nehmen zwar keinen unmittelbaren Bezug auf die rechtsdogmatischen Probleme der Demonstrationsdelikte, sie geben aber deren soziologische und sozialpsychologische Rahmen, die nicht ganz ohne irgend ein Interesse für die strafrechtliche Behandlung von Demonstrationstätern ist, (z. B. Strafzumessungsprobleme).

Von diesem Aspekt aus sind auch alle Ausführungen des ersten Teils als Nebengedanken zur strafrechtlichen Hauptproblematik zu verstehen.

Im strafrechtlichen Hauptteil der Arbeit werden die möglichen sich bei den Demonstrationsdelikten ergebenden Probleme behandelt, wobei strafrechtsdogmatische und wo nötig auch rechtspolitische Ansichten bei den Lösungsversuchen zur Sprache kommen.

Die Begriffe „Gewalt“ und „Gewalttätigkeiten“ gehen mit vielen Demonstrationsdelikten einher; ihre Klärung hat nicht bloß theoretische Bedeutung, sondern hilft auch bei der richtigen Bewertung und Anwendung dieser oder jener Vorschrift. Kennzeichnend ist hier das Problem der strafrechtlichen Qualifizierung von Sitzdemonstrationen hinsichtlich der Anwendung der Nötigung im § 240 StGB oder des Landfriedensbruchs im § 125 StGB — selbstverständlich nur für diejenigen, welche Strafwürdigkeit in einem solchen Verhalten von Demonstranten erblicken.

Die häufigsten in Demonstrationen vorkommenden Delikte werden in der Arbeit in Deliktsgruppen eingeordnet, wobei das Hauptgewicht bei der Behandlung des Themas auf die typischen Demonstrationstatbestände im Strafgesetzbuch und im Versammlungsgesetz fällt. Hier vor allem § 124 StGB und insbesondere der allerwichtigste Landfriedensbruchparagraph § 125 StGB, der die ganze Problematik der Arbeit durchläuft.

Vom Gesichtspunkt der allgemeinen Tatbestände werden in die Diskussion manche Delikte mit demonstrationsbezogenem Charakter herangezogen; zu nennen sind hier vor allem der Widerstandsparagraph § 113 StGB und der Nötigungstatbestand § 240 StGB.

Im Rahmen des § 240 StGB wird weiterhin das Problem der Güter- und Interessenabwägung und die zutreffenden Probleme behandelt, welche die Verwerflichkeitsklausel des § 240 Abs. 2 vorbringt.

Unter dem Aspekt der Rechtfertigungsgründe werden bestimmte Verhaltensweisen von Demonstranten nicht nur mit Bezug auf die positiv-rechtlich anerkannten Gründe zur Aufhebung der Rechtswidrigkeit der Tat, sondern auch mit Bezug auf die Möglichkeit einer analogen Anwendung de lege lata oder der Normierung de lege ferenda eines allgemeinen Rechtfertigungsgrundes, sei es in der Form der Wahrnehmung berechtigter Interessen, in der Form der Sozialadäquanz oder des Prinzips der Güterabwägung, betrachtet. Es wird sehr oft behauptet, daß manche Demonstrationshandlungen rechtlich und sozialetisch durchaus nicht unredlich seien und daß die existierenden Rechtfertigungsgründe nicht imstande seien, auch diese Handlungen zu umfassen, nachdem sie auf Abwehr und Sicherung des Bestehenden ausgerichtet seien und ihnen das dynamische Element der Schaffung und Durchsetzung neuer Werte fehle, sie also nur unzureichend die